

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.

P 10685-1 / 18-526

bis Juni 2018
P-DD 4495/1/2013

Gegenstand:

1a Flüssige Folie

Verwendungszweck:

Bauprodukt zur Herstellung einer
Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und
Plattenbelägen
gemäß Verwaltungsvorschrift Technische
Baubestimmungen (VV TB), lfd. Nr. C 3.27

Antragsteller:

1a Bauchemie GmbH
Am Bürohochhaus 2-4
14478 Potsdam

Ausstellungsdatum:

18.06.2018

1. Änderung/Ergänzung:

30.03.2020

2. Änderung/Ergänzung:

07.01.2021

3. Änderung/Ergänzung:

01.06.2021

1. Verlängerung:

16.06.2023

Geltungsdauer:

07.11.2027

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Bauprodukt nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten einschließlich
1 Anlage mit 1 Seite

1 GEGENSTAND UND VERWENDUNGSBEREICH

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für das Bauprodukt

1a Flüssige Folie

als Bauwerksabdichtung gemäß der Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen, lfd. Nr. C 3.27 in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt *1a Flüssige Folie* darf als Abdichtung in folgenden Bereichen verwendet werden:

Beanspruchungsklasse bei hoher Beanspruchung A:

Wandflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B.: Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich oder privat)

Beanspruchungsklasse bei mäßiger Beanspruchung A0:

Direkt und indirekt beanspruchte Flächen in Räumen, in denen nicht sehr häufig mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie zum Beispiel in häuslichen Bädern, Badezimmern von Hotels, Bodenflächen mit Abläufen in diesen Anwendungsbereichen.

2 ANFORDERUNGEN AN DAS BAUPRODUKT

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt *1a Flüssige Folie*, hergestellt in der 1a Bauchemie GmbH, ist der Gruppe der Polymerdispersionen zuzuordnen.

Bei *1a Flüssige Folie* handelt es sich um eine Polymerdispersion mit Zusätzen, deren Erhärtung durch Austrocknung erfolgt.

Die aufgetragene Dichtungsschicht hat eine Mindesttrockenschichtdicke von 0,5 mm.

Die Verwendbarkeitsprüfungen gemäß 2.1.2 wurden mit einem Produkt dieser Zusammensetzung durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die dieser Zusammensetzung und den zugehörigen Kennwerten nach 2.1.3 entsprechen.

Es gilt nur im Zusammenhang mit der Verwendung von „1a T flex TE C2“, „1a ECO flex C2 S1“, „1a Kraft flex 3000 S1“, „1a T Flex Air C2 S1“, „1a ECO flex schnell S1N“, „1a Ultraflex“, „1a Kristallweiß schnell 2.0“, „1A EASYPOWER EKF“ und „1a Kraft flex 1500 S1“ der 1a Bauchemie GmbH.

1a Flüssige Folie kann in einer ockerfarbigen und einer grauen Ausführung verarbeitet werden.

2.1.2 Eigenschaften

Die aus dem Produkt *1a Flüssige Folie* hergestellte Bauwerksabdichtung weist nachfolgende Eigenschaften auf:

- standfest
- haftzugfest (nass/trocken)
- temperatur- und alterungsbeständig
- beständig gegen Kalkwasser
- wasserundurchlässig.
- Rissüberbrückend
- Wasserdicht im Einbauzustand bis 6 mWS
(unter Beachtung des Sicherheitsbeiwertes von 2,5)

Die Wasserdichtheit des Systems im Einbauzustand wurde an Details wie Durchdringungen, Bodenabläufen, über Stößen in der Unterlage und Ecken und Kanten sowie Arbeitsnähten nachgewiesen.

Das Brandverhalten nach DIN EN 13501-1 kann mit der Klasse „E“ klassifiziert werden.

2.1.3 Kennwerte

Die technischen Kennwerte des Produkts sind dem Prüfbericht 2002-4-1023/03 zu entnehmen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt *1a Flüssige Folie* wird werksseitig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Das Bauprodukt *1a Flüssige Folie* ist in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben. Weitere Angaben zur Verpackung, Transport und Lagerung sind der Anlage zu entnehmen.

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.3 Ausführung

Die Hinweise des Technischen Datenblattes des Herstellers sind zu beachten. Es ist mit einem Mindestmaterialbedarf von 1,2 kg/m² zu arbeiten. Gemäß den Prüfgrundsätzen für Abdichtungen im Verbund ist eine Mindestschichtdicke von 0,5 mm Trockenschicht einzuhalten.

Bei Einsatz eines Fliesenklebers können „1a T flex TE C2“, „1a ECO flex C2 S1“, „1a Kraft flex 3000 S1“, „1a T Flex Air C2 S1“, „1a ECO flex schnell S1N“, „1a Ultraflex“, „1a Kristallweiß schnell 2.0“, „1A EASYPOWER EKF“ und „1a Kraft flex 1500 S1“ der 1a Bauchemie GmbH verwendet werden

Für die Abdichtung der Fugenbereiche und Ecken sind die Dichtbänder „1a Dichtband-spezial“ und „1a-Dichtband flexibel“ und die Formteile „1a Dichtband-Ecken Aussen/Innen“, „1a-Dichtband Außenecke flexibel“ und „1a-Dichtband Innenecke flexibel“ mit *1a Flüssige Folie* einzudichten. Nach dem Durchtrocknen der Polymerdispersion ist eine weitere Schicht *1a Flüssige Folie* aufzutragen.

Nach der Beschichtung dürfen sich Risse im Untergrund um nicht mehr als 0,2 mm ausweiten. Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisung zu übernehmen.

2.4 Verarbeitung

Der Untergrund ist mit „1a Grundierung“ vorzustreichen. Nach der Durotrocknung der Grundierung kann der Auftrag des Bauproduktes *1a Flüssige Folie* im Streich- oder Rollverfahren erfolgen. Es sind mindestens 2 Schichten aufzubringen. Vor dem Aufbringen einer zweiten Schicht muss der vorhergehende Anstrich vollständig durchgetrocknet sein.

Bei dem Aufspachteln ist mit einer 4 mm Zahnung mit anschließendem Glätten zu arbeiten. Bei einem Auftrag mit einer 4 mm Zahnung beträgt die Trockenschichtdicke ca. 0,6 mm.

Bei der Verarbeitung der flüssigen Dichtfolie *1a Flüssige Folie* sind die Hinweise aus dem Technischen Merkblatt des Herstellers zu beachten (s. Anlage). Der nachfolgende Auftrag der Fliesenkleber darf erst nach Durotrocknung der Dichtschicht erfolgen.

3 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS

3.1 Allgemeines

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) nach § 3 Abs. 3, lfd. Nr. C 3.27 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Überprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Stelle.

3.2 Erstprüfung (EP)

Die Erstprüfung erfolgt nach den Prüfgrundsätzen für flüssig zu verarbeitende Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen gemäß der Tabelle 2 der Prüfgrundsätze für ‚Kunststoff-Mörtelkombinationen‘.

Dabei dürfen die Prüfwerte von den Kennwerten maximal um die nach in Tabelle 4 der Prüfgrundsätze angegebenen Toleranzen abweichen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In dem in 2.2.1 angegebenen Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Hierbei sind die Bestimmungen zur werkseigenen Produktionskontrolle zur Bauregelliste A des Deutschen Institutes für Bautechnik, DIBt zu beachten.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in den Prüfgrundsätzen für flüssig zu verarbeitende Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen in Tabelle 3 aufgelisteten Prüfungen für ‚Kunststoff-Mörtelkombinationen‘. Dabei dürfen die Prüfwerte von den Kennwerten maximal um die nach in Tabelle 4 der Prüfgrundsätze angegebenen Toleranzen abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

4 ÜBEREINSTIMMUNGSZEICHEN

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-

Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Herstelldatum und Haltbarkeit oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck mit Beanspruchungsklasse
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

5 RECHTSGRUNDLAGE

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird gemäß § 19a der Berliner Bauordnung (BauO Bln) vom 29.09.2005, zuletzt geändert am 09. April 2018, in Verbindung mit der Berliner Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen (VV TB Bln), Juli 2020, lfd. Nr. C 3.27 erteilt.

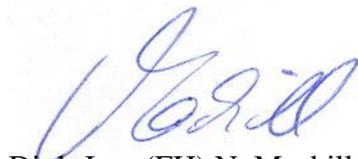
6 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 6.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des *Polymer Instituts*. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Nicht vom Polymer Institut angefertigte Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom *Polymer Institut* nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

7 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragssteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kiwa GmbH, Polymer Institut, Quellenstraße 3, 65439 Flörsheim-Wicker einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Kiwa GmbH, Polymer Institut.

Flörsheim-Wicker, 16.06.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "N. Machill".

Dipl.-Ing. (FH) N. Machill
Prüfstellenleiterin





September 2015

PRODUKTINFORMATION 01-03

1a Flüssige Folie

1a Flüssige Folie ist eine gebrauchsfertige, lösemittel-freie, pastöse Dichtmasse, die zu einer elastischen, wasserundurchlässigen aber dampfdurchlässigen Kunststoffolie aushärtet. Die schnell trocknende Abdichtung ist roll- und streichfähig.

ANWENDUNGSBEREICH:

1a Flüssige Folie wird als naht- und fugenlose Abdichtung unter Fliesen in Feuchträumen, bei denen eine Wasserundurchlässigkeit gefordert wird eingesetzt. Anwendungsbeispiele sind:

- Bäder ohne Bodenablauf
- Duschbereiche
- Feuchtigkeitsempfindliche Untergründe z.B. Anhydritestriche

Eignung als Abdichtungssystem im Verbund mit Fliesen gemäß ZDB-Merkblatt

TECHNISCHE DATEN:

Basis:	Lösemittelfreier Kunststoff
Spez. Gewicht:	ca. 1,4 kg/1000 cm ³
Farbe:	Blau / Grau
Auftragsmethode:	Bürste, Spachtel oder Rolle
Trocknungszeit:	Ca. 6-8 Stunden
Belegbar:	Ca. 12 Stunden
Rissüberbrückung:	> 1,0 mm
Verbrauch:	Ca. 1,2 kg/m ²
Verarb. Temp.	+ 5°C bis + 35°C
Lagerung:	Frostfrei 12 Monate
Prüfbescheid:	P-DD 4404/1/2013
	KIWA MPA Bautest GmbH

UNTERGRUND:

Der Untergrund muss den Angaben des ZDB-Merkblattes: „Hinweise für die Ausführung von Abdichtungen im Verbund mit Bekleidungen und Belägen aus Fliesen und Platten für Innen- und Außenbereiche“ entsprechen und ist mit **1a Grundierung** vorzustreichen:

VERARBEITUNG:

Nach Durchtrocknung der Grundierung wird **1a Flüssige Folie** unverdünnt mit einer Lammfellrolle oder einer Bürste aufgetragen. Die Dichtmasse ist in mindestens zwei Arbeitsgängen aufzubringen. Der vorhergehende Anstrich muß getrocknet sein bevor der nächste erfolgt.
Auf den ebenfalls getrockneten zweiten Anstrich kann direkt die Dünnbettverlegung der Fliesen mit **1a Klebemörteln** erfolgen.

VORSICHTSMASSNAHMEN

Mit der Verarbeitung dieses Produktes sind keine speziellen Gesundheitsrisiken verbunden. Wie bei allen Chemikalien, sollte man jedoch vorsichtig damit umgehen und die üblichen Gesundheitsmaßnahmen befolgen. Für eine gute Belüftung sorgen und Kontakt mit den Augen vermeiden. Eventuelle Hautreizungen können durch das sofortige Abwaschen von Spritzern und das Tragen geeigneter Schutzhandschuhe vermieden werden. Nicht verschlucken. Von Kindern fernhalten.

Diese Informationen sind unverbindlich. Wir liefern und haften nur im Rahmen unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen, die bekannt sind und auf Anforderung jederzeit ergänzend zur Verfügung gestellt werden.

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Angaben beruhen auf allgemeinen Erfahrungen ohne Bezug auf einen konkreten Anwendungsfall. Aus diesen Angaben können deshalb keine Ansprüche gegen uns abgeleitet werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unseren Technischen Beratungsservice.



1a BAUCHEMIE GmbH

Am Bürohochhaus 2-4
D – 14478 Potsdam
Telefon 0331 - 719543
Telefax 0331 - 719575

E Mail: info@1a-bauchemie.de